



Herbst der Reformen

Was für nächstes Jahr bereits vorbereitet ist

Im April dieses Jahres wurde der Koalitionsvertrag vorgestellt, der Hoffnungen weckt und Zuversicht verbreitet. Mit Reformen und Investitionen will die neue Bundesregierung eine wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft. Gelingen soll dies durch die Förderung von Innovationen und umfassenden Bürokratieabbau. Wohlstand für alle mehr, ist ein beschriebenes Versprechen der schwarz-roten Regierung.

Zunächst startete die Bundesregierung mit dem sogenannten Investitionsbooster, einem steuerlichen Investitionsprogramm für Unternehmen, mit besseren Abschreibungsmöglichkeiten und einer Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung, jedoch erst ab 2028. Mit diesen Rahmenbedingungen erhofft sie sich eine Belebung der Konjunktur und zugleich Sicherung von Arbeitsplätzen.

Versicherten und Rentnern wird mit dem eingebrachten Gesetzentwurf zur Stabilisierung des Rentenniveaus die Zusicherung gegeben, dass sich das Rentenniveau bis 2031 nicht verringert.

Außerdem wird die Kindererziehungszeit für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, ab 2027 um 6 Monate auf 36 Monate verlängert, sodass eine Gleichstellung für alle Kinder, unabhängig vom Jahr der Geburt, erreicht wird.

Zur Verbesserung der späteren Rente plant die Bundesregierung im Herbst einen Gesetzentwurf zur sogenannten „Frühstartrente“ vorzulegen. Vorgesehen ist, dass ab 1. Januar 2026 für 6- bis 18-Jährige, die eine Schule besuchen, vom Staat monatlich 10 € in ein kapitalgedecktes privatwirtschaftliches Altersvorsorgedepot investiert werden. Details über die Ausgestaltung der Frühstartrente sind noch nicht bekannt und werden in Kürze erwartet.

Auch hält die neue Bundesregierung daran fest, die betriebliche Altersversorgung als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu fördern. Sie hat im September das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung eingebracht, das dem Entwurf der Ampelkoalition gleicht. Insbesondere wird die betriebliche Altersversorgung in Klein- und Mittelbetrieben sowie für Geringverdiener verbessert.

Weitere Vorhaben will die Regierung noch zum Beginn des neuen Jahres durchbringen. Die Steuerfreiheit von 2.000 € Arbeitsentgelt im Monat für Rentnerinnen und Rentner, die als Arbeitnehmer weiterarbeiten, die Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale, die Herabsetzung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie sowie die Verbesserung der Pendlerpauschale sollen für positive Stimmung im Land sorgen (Seite 4).

Öffentliche 
Marco Schmidt e.K.



Liebe Leserin, lieber Leser,

den „Herbst der Reformen“ verkündete die Bundesregierung und beschloss einige Sozialgesetze, die im nächsten Jahr ihre Wirkung entfalten.

Mit einem Abbau der Bürokratie und einer verstärkten Digitalisierung und dem Einsatz künstlicher Intelligenz soll die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gestärkt werden.

Nicht alle Probleme können sofort gelöst werden, doch werden sie in dieser Legislaturperiode angepackt und das ist gut so.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Marco Schmidt

Wann kommt die große Rentenreform?

Nur bis 2031 wird das Rentenniveau festgeschrieben

In diesem Jahr läuft die sogenannte Haltelinie von 48 % für das Rentenniveau aus. Ein Absinken des Rentenniveaus will die Bundesregierung verhindern, zunächst aber nur bis 2031. Bis dahin soll es bei 48 % stabil gehalten werden.

Stabiles Rentenniveau

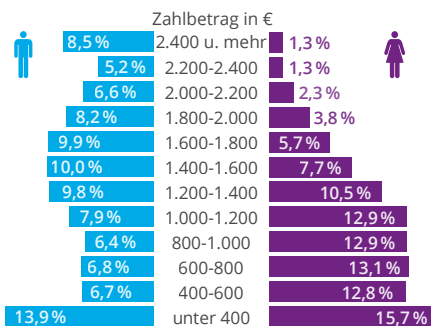
Ein Rentenniveau von 48 % nennt nicht die individuelle Rentenhöhe eines Versicherten, sondern besagt, dass Versicherte, die 45 Jahre lang ein rentenversichertes Einkommen jeweils in Höhe des Durchschnittsverdienstes bezogen, rund 48 % ihres Nettoeinkommens als Regelaltersrente (ohne Abschläge) zur Verfügung haben (Rente nach Sozialabgaben, vor Abzug von Steuern).

Für das Halten des Rentenniveaus benötigt die Rentenversicherung viel Geld. Den zusätzlichen Betrag von 3,6 Mrd. € im Jahr 2029, ansteigend bis auf rund 11,0 Mrd. € im Jahr 2031, will die Bundesregierung aus dem Bundeshaushalt der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung stellen. Zudem werden die Versicherten ohnehin mit höheren Rentenversicherungsbeiträgen belastet.

Die Bundesregierung sowie der Rentenversicherungsträger gehen davon aus, dass der Beitragssatz von derzeit 18,6 % in zwei Jahren auf 18,8 % angehoben wird und eine Steigerung bis auf 21,4 % im Jahr 2040 zu erwarten ist. Trotz der 2031 beendeten Haltelinie und eines von 2032 bis 2040 auf 45 % geschätzten, sinkenden Rentenniveaus sind sinkenden Rentenniveaus sind sinkenden Beitragssatzsteigerungen unvermeidbar.

Rentenzahlbetrag an Neurentner

Dass die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung selten ausreichen, zeigen Auswertungen zum Rentenzugang. Die durchschnittliche Altersrente an Rentner, die erstmals 2024 Rente bezogen, betrug 1.340 €, die Durchschnittsrente an Rentnerinnen nur 981 €.



Quelle: DRV Bund - Rentenzugang 2024

Rentenkommission

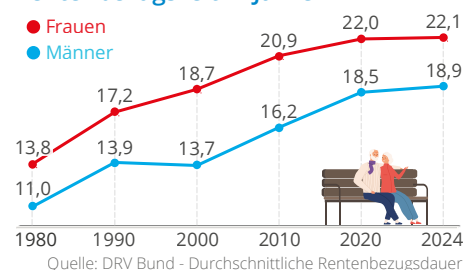
Eine von der Bundesregierung noch in diesem Jahr eingesetzte Kommission soll wegen der Dringlichkeit bis zum Ende des nächsten Jahres und nicht erst Mitte der Legislaturperiode, wie ursprünglich geplant, Vorschläge für eine grundlegende Reform des Rentensystems machen.

Es kursieren zurzeit verschiedene Vorschläge, die Zustimmung finden, aber auch heftigen Widerspruch erzeugen. Gleichgültig, ob es bei der Lösung der Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung um die Einbeziehung der Selbstständigen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung, um die Erhöhung des Renteneintrittsalters oder um Beitragserhöhungen geht, in jedem Fall werden starke Bedenken geäußert.

Leicht hat es die Kommission nicht, einen Weg zur langfristigen Finanzierung der Renten zu finden, der keine Generation überfordert, keine unüberwindlichen verfassungsrechtlichen Hürden aufbaut und bei der Bundesregierung und dem Bundesrat auf breiten Konsens stößt. Einig sind sich alle, dass ein Weg rasch gefunden werden muss, um das Rentensystem langfristig zu stabilisieren, da der demografische Wandel zunehmenden Druck auf die Finanzen der Rentenversicherung auslöst.

Das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern hat sich in den letzten Jahrzehnten verschlechtert. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung sind die Renten immer länger zu zahlen. Heute müssen die Rentenkassen den Rentnerinnen und Rentnern rund acht Jahre länger Rente zahlen als 1980.

Rentenbezugszeit in Jahren



Quelle: DRV Bund - Durchschnittliche Rentenbezugsdauer

Zudem belasten die steigenden Zuschüsse des Bundes sehr stark den Bundeshaushalt. 2025 werden die Steuerzahler mit dem Bundeszuschuss von 122,5 Mrd. € die Rentenversicherung unterstützen. Fast ein Viertel (24,4 %) des gesamten Bundeshaushalts geht an die Rentenversicherung.

Betriebsrente gilt als wichtige Ergänzung

Betriebliche Altersversorgung (bAV) wird verbessert

Die weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung ist auch der neuen Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Sie übernimmt weitestgehend den von der Ampelregierung wegen ihres Scheiterns nicht durchgebrachten Gesetzentwurf, mit dem sie die Betriebsrente für mehr Menschen günstiger machen und insbesondere in kleineren Unternehmen durch Verbesserungen verbreiten will.

Zwar ist die betriebliche Altersversorgung in mehr als 86 % der Großbetriebe mit 1.000 Beschäftigten vorhanden, doch in

Klein- und Mittelbetrieben besteht ein großer Nachholbedarf. Insbesondere in Betrieben mit weniger als 10 Arbeitnehmern haben nur 25 % eine Anwartschaft auf eine bAV.

Zu viele Arbeitnehmer sind nur auf die gesetzliche Rente angewiesen. 74 % der Menschen im Osten leben nur von der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, im Westen sind es 52 %.

Besonders wichtig ist die Förderung der betrieblichen Altersversorgung für Beschäftigte mit geringem Einkommen. Da-

rauf ist das „Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz“ ausgerichtet.

Ab 1. Januar 2027 können Arbeitnehmer, die nicht mehr als 3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung monatlich verdienen (2027 voraussichtlich 3.132 €) einen Zuschuss vom Arbeitgeber zur bAV von 240 € bis 1.200 € jährlich erhalten.

Von diesem Zuschuss bekommt der Arbeitgeber 30 %, 240 € bis 1.200 € als Förderbetrag durch den Abzug von der Lohnsteuer vom Staat zurück.

Bemessungsgrenzen der Sozialversicherung 2026

Höchstbeiträge steigen um rund fünf Prozent

Für das kommende Jahr hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Krankenversicherung bekanntgegeben.

Beitragsbemessungsgrenzen

Die von der Lohnentwicklung des Jahres 2024 abhängigen Beitragsbemessungsgrenzen steigen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von 8.050 € auf 8.450 € im Monat und in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 5.512,50 € auf 5.812,50 € und erhöhen die Höchstbeiträge zur Sozialversicherung um rund 5 %.

Ein Arbeitnehmer mit einem Gehalt von 8.500 € hat zurzeit Sozialabgaben (ohne Zusatzbeitrag der Krankenkasse) von 1.354,94 €. Im nächsten Jahr sind es 1.424,64 € im Monat. Hinzu kommt der Zusatzbeitrag der Krankenkasse, den die

meisten Krankenkassen erhöhen werden. Alleinstehende haben zusätzlich den Pflegezusatzbeitrag (0,6 %) bis zu 34,88 € im Monat zu tragen.

Geringfügigkeitsgrenze steigt

Die neue Minijobgrenze steigt 2026 von 556 € auf 603 € aufgrund des höheren Mindeststundenlohns von 13,90 € anstelle von 12,82 €. 603 € ist auch die Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, sodass der Mindestbeitrag von 103,42 € auf 112,16 € steigt.

Höherer Regelbeitrag

Auch für versicherungspflichtige Selbstständige erhöht sich der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Durch den Anstieg der Löhne 2024 um 5,26 % wird die Bezugsgröße, das versicherte Einkommen der versicherungspflichtigen Selbstständigen auf 3.955 € im Monat angehoben. Dies verteuert den

Regelbeitrag, der von 696,57 € auf 735,63 € klettert.

Altersrente für einen Beitrag

Eine Frage, die sich einem Beitragszahler aufdrängt, ist, wie viel Rente bekomme ich für meine Beiträge?

Gegenwärtig erwirbt ein Versicherter für je 100 € Beitrag, die 2025 in die Rentenkasse eingezahlt werden, eine abschlagsfreie Altersrente vor Abzug von Sozialabgaben und Steuern (Brutto-Regelaltersrente) von 0,43 €. Eine Beitragsleistung von 100 € im Jahr 2026 entrichtet, ergibt eine Altersrentenanwartschaft von 0,42 €.

Altersrentenanwartschaft (AR) in €

Beitrag	2025	AR	2026	AR
MB	103,42	0,45	112,16	0,47
RB	696,57	3,03	735,63	3,10
HB	1.497,30	6,50	1.571,70	6,64

MB=Mindestbeitrag, RB=Regelbeitrag, HB=Höchstbeitrag

Pflegekosten überfordern Pflegebedürftige

Von Jahr zu Jahr steigen die Zusatzkosten für pflegebedürftige Heimbewohner

Mittlerweile ist die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland auf 5,6 Millionen angestiegen. Die Kosten laufen den Pflegekassen aus dem Ruder. 2024 betrugen die Ausgaben 68,2 Mrd. € und waren damit wieder einmal höher als die Einnahmen, 2024 um 1,5 Mrd. €. Seit fünf Jahren kennt die Pflegeversicherung nur rote Zahlen.

Von den 5,6 Millionen Pflegebedürftigen werden fast 4,8 Millionen zu Hause von Angehörigen und Pflegediensten betreut. 711 Tausend Pflegebedürftige sind in den 16.500 Pflegeheimen in Deutschland untergebracht.

Die Heime verlangen von ihren Bewohnern beträchtliche Geldbeträge. Die Rechnung des Heimes setzt sich aus Investitionskosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Pflegepersonalkosten zusammen. Im Bundesdurchschnitt verlangen die Heime für einen monatlichen Heimaufenthalt 3.387 € (Stand 1. Juli 2025), 8,3 % mehr als im Vorjahr.

Seit 2022 übernimmt die Pflegekasse für Heimbewohner der Pflegegrade zwei bis fünf, je nach Dauer des Heimaufenthalts, 15 % bis 75 % der vom Heim in Rechnung

gestellten Pflegepersonalkosten, unabhängig vom Pflegegrad des Pflegebedürftigen.

So verringern sich die selbst zu tragenden Kosten mit zunehmender Aufenthaltsdauer. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr 15 % des zu zahlenden Eigenanteils für die Pflegepersonalkosten, im zweiten Jahr 30 %, im dritten Jahr 50 % und ab dem vierten Jahr 75 %. Im Bundesdurchschnitt betragen die Pflegepersonalkosten 1.862 €. Die Pflegekasse übernimmt davon im ersten Jahr des Heimaufenthalts 279 € (15 %). Es verbleiben für den Pflegebedürftigen 1.583 € €. Hinzukommen Kosten für

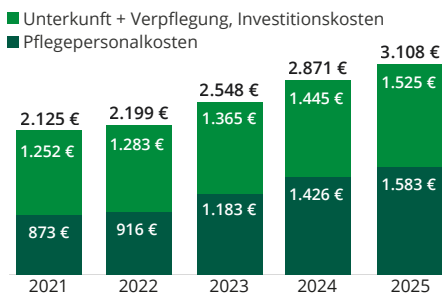


Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten von durchschnittlich 1.525 €, sodass der gesamte Eigenanteil 3.108 € beträgt.

Unterschiedliche Pflegeheimkosten

Die Höhe der Eigenbeteiligung für Pflegeheimbewohnende variiert je nach Einrichtung. Deutliche Unterschiede gibt es bei den durchschnittlichen Kosten in den einzelnen Bundesländern, die vom Verband der Ersatzkassen (vdek) ermittelt wurden. Im Schnitt müssen Heimbewohner in Bremen im ersten Jahr des Aufenthalts mit 3.449 € am meisten selbst aufbringen, während in Sachsen-Anhalt die Kosten mit durchschnittlich 2.595 € pro Monat im Heim am geringsten ausfallen.

Entwicklung des mtl. Eigenanteils der Pflegebedürftigen im 1. Jahr im Heim



Quelle: vdek; Stand jeweils 1. Juli des Jahres

Steuererleichterungen für 2026

Der Bundeshaushalt lässt wenig Spielraum für Steuervergünstigungen

Als die Bundesregierung den Bundeshaushalt für 2025 mit einem Volumen von 503 Mrd. € aufstellte und dabei den Bedarf für Investitionen mit 115 Mrd. € bei einer Nettokreditaufnahme von 81,8 Mrd. € ermittelte, war ihr klar, dass dieser der höchste Bundeshaushalt in der Geschichte der Bundesrepublik ist.

Vor allen Dingen will die Bundesregierung Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, in Bildung, in neuen Wohnraum und schnelleres Bauen, in Digitalisierung und in den klimaneutralen Umbau vornehmen. Bei all den Investitionen für mehr Wachstum und der Modernisierung Deutschlands will Finanzminister Klingbeil dennoch sparen. Deshalb entsprechen die vorgesehenen Steuererleichterungen für 2026 nicht allen Erwartungen.

Bereits Ende 2024 wurde der Steuertarif für 2025 und 2026 aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben geändert. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen. Dafür wird alle zwei Jahre vom Statistischen Bundesamt ein Existenzminimumbericht angefertigt, in dem das Existenzminimum für Kinder und Erwachsene ermittelt

wird. Anhand des Berichts wurde der Grundfreibetrag von 12.096 € um 252 € auf 12.348 € für nächstes Jahr heraufgesetzt. Zugleich wurden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs mit Ausnahme des Eckwerts der „Reichensteuer“ um 2 % verschoben. In diesem Zusammenhang wurde für 2026 auch der steuerliche Kinderfreibetrag von 9.600 € auf 9.756 € sowie das Kindergeld um 4 € auf 259 € pro Kind und Monat angehoben. Ebenso wurden die Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag heraufgesetzt.

Der geänderte Steuertarif 2026 begünstigt alle Steuerzahler. Die Entlastung reicht bis zu 298 € im Jahr für Alleinstehende und 596 € im Jahr für Verheiratete.

Anfang September hat die Bundesregierung den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes beschlossen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundestags und Bundesrats und muss noch durch das Gesetzgebungsverfahren.

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung ab 1. Januar 2026 einige Bürger und Bürgerinnen zusätzlich entlasten.

■ Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird einheitlich ab dem 1. Kilometer auf 0,38 € angehoben. Gleiches gilt auch für Steuerpflichtige mit einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung. Bisher gilt der Satz von 0,30 € je Kilometer für die ersten 20 Kilometer und 0,38 € für die über 20 Kilometer gefahrenen Kilometer.

■ Die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie wird aufgehoben. Die Mobilitätsprämie ist ein Ersatz für Steuerpflichtige mit geringen Einkünften, die keinen Steuervorteil aus der Entfernungspauschale haben. Sie erhalten auch nach 2025 weiterhin die Mobilitätsprämie.

■ Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird dauerhaft von derzeit 19 % auf 7 % gesenkt. Die Gastronomiebranche wird durch die Rückkehr auf den vor 2024 geltenden Umsatzsteuersatz unterstützt. Eine Weitergabe der Steuersenkung an Verbraucher ist nicht vorgeschrieben.

■ Die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale wird von 3.000 € auf 3.300 € bzw. von 840 € auf 960 € im Jahr angehoben. Damit sollen mehr Ehrenamtliche für ein Vereinsengagement gewonnen werden. Die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und als Ehrenamt sind bis zur Höhe der Pauschalen steuerfrei. Die Pauschalen gelten ab 2026 auch für Tätigkeiten in Schach- und E-Sportvereinen.

Einkommensteuervorteil 2026

zvE	Einkommensteuer Alleinstehende			Einkommensteuer Verheiratete		
	2025	2026	Vorteil	2025	2026	Vorteil
25.000	2.927,00	2.850,00	77,00	116,00	42,00	74,00
50.000	10.691,00	10.548,00	143,00	5.854,00	5.700,00	154,00
75.000	20.663,92	20.365,66	298,26	13.066,00	12.858,00	208,00
100.000	32.413,42	32.115,16	298,26	21.382,00	21.096,00	286,00
125.000	43.875,34	43.639,02	236,32	30.802,00	30.416,00	386,00
150.000	54.952,84	54.716,52	236,32	41.327,84	40.731,33	596,51

Ab einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von 75.000 € für Alleinstehende (Grundtabelle), von 150.000 € für Verheiratete (Splittingtabelle) ist der Solidaritätszuschlag eingeschlossen.

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

Versicherungsbüro
Marco Schmidt

Specken 1 A
38176 Wendeburg

Tel: 05303 922349
Fax: 05303 922350

E-Mail: marco.schmidt@oeffentliche.de
Web: www.oeffentliche-wendeburg.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsvertreter, Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, § 34 f Abs. 1 S. 1 und § 34 i Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer

§ 34 d Abs. 1: D-6ZGH-R679L-21
§ 34 f Abs. 1 S. 1: D-F-111-RJCM-56
§ 34 i Abs. 1: D-W-111-H2QF-30

Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde

IHK Braunschweig,
Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig

Schlichtungsstelle

Versicherungsbombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.04.2026
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.